

**Berufungsordnung
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
(BerufungsO)**

Vom 21.05.2019

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 3 S. 2, 59 Abs. 3, 60 Abs. 5 S. 2 und § 69 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Senat der Hochschule gemäß § 13 Abs. 3 SächsHSFG am 21.05.2019 die folgende Ordnung für die Berufung der Professoren und Juniorprofessoren erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen
- § 2 Berufungsverfahren
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufungskommission
- § 5 Berufsbeauftragte
- § 6 Gutachten
- § 7 Beschlussfassung der Berufungskommission
- § 8 Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates
- § 9 Einstellung von Professoren auf Probe und Entscheidung über die Weiterbeschäftigung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Berufungsleitfaden

§ 1

Geltungsbereich und Bezeichnungen

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) die Verfahren zur Besetzung der Stellen von Professoren und Juniorprofessoren (Berufungsverfahren). Sie findet keine Anwendung bei der außerordentlichen Berufung von Professoren nach § 62 SächsHSFG sowie bei der Besetzung einer Professur zur vertretungsweisen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 60 Abs. 6 SächsHSFG.

(2) In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen für Personen unabhängig ihres Geschlechts.“

§ 2

Grundlagen des Berufungsverfahrens

Berufungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 richten sich nach den Bestimmungen des SächsHSFG, der Grund- und Berufsordnung der Hochschule für Bildenden Künste

Dresden. Die sich danach ergebenden einzelnen Verfahrensschritte sind im Berufsleitfaden geregelt, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.“

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrer werden unbeschadet anderer gesetzlicher Regelungen grundsätzlich in einer deutschlandweit erscheinenden Printausgabe einer Tages-, Wochen- oder Monatszeitung, in einem akademischen Online-Jobportal einer deutschlandweit erscheinenden Tages-, Wochen- oder Monatszeitung sowie auf der Webseite der Hochschule für Bildende Künste Dresden international ausgeschrieben. Liegen besondere Gründe vor, kann das Rektorat die Ausschreibung in anderen oder zusätzlichen Medien beschließen.

(2) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest (§ 59 Abs. 1 SächsHSFG). Der Ausschreibungstext wird auf der Grundlage der Funktionsbeschreibung der Stelle erstellt. Er wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat beschlossen. Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Zuordnung der Professur zu einer Fakultät,
2. das Berufungsgebiet,
3. die wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung,
4. die Berufungsvoraussetzungen nach dem SächsHSFG,
5. die der Funktionsbeschreibung entsprechenden fach- und stellenspezifischen Berufungsvoraussetzungen,
6. die vorgesehene Wertigkeit sowie
7. weitere Angaben (Einstellung auf Probe, Befristung, Tenure-Track).

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass Bewerber unabhängig ihres Geschlechts gleichermaßen angesprochen werden. Das Personalentwicklungs- und Gleichstellungskonzept sowie der Frauenförderplan der Hochschule sind zu beachten. Zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung ist in den Text aufzunehmen: „Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.“

§ 4 Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission wird gebildet aus Professoren der Hochschule, Vertretern der akademischen Mitarbeiter (wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter, akademische Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben), Vertretern der Studierenden und mindestens einem externen Sachverständigen. Die Professoren verfügen über die Mehrheit von einem Sitz; hierbei sind Professoren anderer Hochschulen, die als externe Sachverständige mitwirken, zu berücksichtigen. Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter wirken in der Berufungskommission nicht mit.

(2) Der Fakultätsrat legt die Größe und Besetzung der Berufungskommission nach den Maßgaben des Abs. 1 fest. In der Berufungskommission sollen mindestens zwei Frauen und zwei Männer vertreten sein. Rektor und Dekan gehören der Berufungskommission mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied der Berufungskommission sind. Die Frauenbeauftragte der Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät haben Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der Berufungskommission. Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, sind die Rechte der Schwerbehindertenvertretung der Hochschule zu wahren.

(3) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für im Rahmen des Verfahrens erworbene Kenntnisse über Personen. Der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.

(4) Zu den Sitzungen der Berufungskommission ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden. Zu den Sitzungen sind der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird, die Frauenbeauftragte der Hochschule und, soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule einzuladen; diesen ist Einsicht in sämtliche Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen frühzeitig zu gewähren.

(5) Über jede Sitzung der Berufungskommission werden Protokolle angefertigt. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

„§ 4a

Ausschluss der Mitwirkung am Berufungsverfahren

(1) An der Mitwirkung am Berufungsverfahren, insbesondere als Mitglied der Berufungskommission und als Gutachter, sind unbeschadet von § 20 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG ausgeschlossen

1. Bewerber,
2. Angehörige von Bewerbern,
3. Personen, die einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder im Berufungsverfahren vertreten,
4. Angehörige von Personen, die einen Bewerber im Berufungsverfahren vertreten,
5. bei einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigte Personen oder ihm in anderer Weise vergleichbar wirtschaftlich oder vertraglich verbunden sind, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates in einem ihm gehörenden Unternehmen,
6. ehemalige Inhaber der zu besetzenden Professur,
7. Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Berufungskommission oder durch die Berufsentscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, sowie
8. Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben.

Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Der Berufungskommissionsvorsitzende informiert die Mitglieder der Berufungskommission über die Befangenheit eines Mitglieds oder der eigenen Person. Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer im Berufungsverfahren tätig werden soll, den Vorsitzenden der Berufungskommission zu unterrichten. Für die Besorgnis der Befangenheit sprechen insbesondere

1. eine derzeitige, geplante oder innerhalb der letzten 6 Jahre bestehende enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation,
2. unmittelbare künstlerische oder wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen,

3. die Bewerbung auf eine Stelle als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in einem laufenden oder innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren, an dem der Bewerber ebenfalls beteiligt ist oder beteiligt war, z. B. als Gutachter oder Berufungskommissionsmitglied,
4. die Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen (auch in Promotions- und Habilitationsverfahren) innerhalb der letzten zwölf Monate,
5. ein Betreuungsverhältnis (Lehrer- oder Schülerverhältnis) innerhalb der letzten 6 Jahre, z. B. als betreuender Hochschullehrer, Erstgutachter einer Dissertation,
6. ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 6 Jahre,
7. die Zuordnung als akademischer Mitarbeiter zu der zu besetzenden Stelle.

Der Berufungskommissionsvorsitzende informiert die Mitglieder der Berufungskommission über die Befangenheit eines Mitglieds oder der eigenen Person. Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 5 Berufungsbeauftragte

Das Rektorat bestellt aus seiner Mitte für jedes Berufungsverfahren einen Berufsbeauftragten. Er wirkt in dem Berufungsverfahren beratend und ohne Stimmrecht mit.

§ 6 Gutachten

(1) In Vorbereitung des Berufungsvorschlages fordert der Vorsitzende der Berufungskommission für jeden der für einen Listenplatz in Erwägungen gezogenen Bewerber drei externe Gutachten an von auf dem Berufsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern.

(2) Die Gutachten sollen eine Stellungnahme zu der fachlichen, der pädagogischen und der persönlichen Eignung der Kandidaten enthalten.

§ 7 Beschlussfassung der Berufungskommission

(1) Beschlüsse der Berufungskommission werden in Sitzungen gefasst.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt. Die Abstimmungen finden außer in Verfahrensfragen geheim statt.

(4) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung legt die Berufungskommission auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und der Funktionsbeschreibung Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Sie bewertet anhand der Kriterien jeden Bewerber. Im Rahmen einer Bestenauslese nimmt die Kommission eine vergleichende Würdigung der Bewerber auf Grundlage der Bewertung nach Satz 2 vor. Sie beschließt, wer zu den hochschulöffentlichen Vorträgen eingeladen wird. Sie bestimmt den Ablauf der hochschulöffentlichen Vorträge, insbesondere über Dauer und Inhalte. Dabei ist die Beteiligung der Studierendenschaft sicherzustellen und die Möglichkeit für Fragen von Studierenden an den Bewerber zu eröffnen. Jeweils im Anschluss an den hochschulöffentlichen Vortrag findet ein

nichtöffentliches Gespräch zwischen Bewerber und Kommission statt. Die Kommission legt Bewertungskriterien für Vortrag und Gespräch und deren Gewichtung fest.

(4a) Die Kommission bewertet anhand der Kriterien nach Absatz 4 Satz 8 Vorträge und Gespräche der Bewerber. Bei der abschließenden Auswahlentscheidung von drei Bewerbern, für die die Gutachten anzufordern sind, erhält jedes Kommissionsmitglied drei Stimmen, wobei die Stimmen auf die Bewerber zu verteilen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist unzulässig. In der ersten Abstimmung ausgewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Konnten danach nicht alle drei Bewerber ausgewählt werden, müssen die noch fehlenden Kandidaten in einer zweiten Abstimmung ermittelt werden. In dieser Abstimmung sind diejenigen ausgewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(5) Vor der Bestimmung der Rangfolge nimmt die Berufungskommission auf Grundlage unabhängiger Gutachten, der Bewerbungsunterlagen sowie der Bewertung von Vortrag und Gespräch eine vergleichende Würdigung vor. Für die Erstellung des Berufungsvorschlages wird über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt. Jedes Mitglied der Kommission hat dabei nur eine Stimme. In der ersten Abstimmung ausgewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt keiner der Bewerber diese Mehrheit, so ist in einer zweiten Abstimmung ausgewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; der Vorsitzende der Berufungskommission hat dann zwei Stimmen.

(7) Es sind nur Stimmen gültig, die von auf der Sitzung Anwesenden abgegeben werden.

§ 8 Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates

Beschlüsse des Fakultätsrates und des Senates werden nach § 54 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer gefasst. In Personalangelegenheiten ist nach § 56 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG geheim abzustimmen. Der Fakultätsrat stimmt über den von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag insgesamt ab.

§ 9 Einstellung von Professoren auf Probe und Entscheidung über die Weiterbeschäftigung

(1) Sofern in dem Berufungsvorschlag erstmals zu Berufende aufgenommen sind, gibt die Berufungskommission mit dem Berufungsvorschlag eine Empfehlung ab, ob und wenn ja, für welche Dauer der Betreffende auf Probe eingestellt werden soll. Die Probeeinstellung darf für längstens zwei Jahre vorgesehen werden. Juniorprofessoren und akademische Assistenten der Hochschule, die zum Professor berufen werden sollen, dürfen nicht auf Probe eingestellt werden.

(2) Die Entscheidung über eine Einstellung auf Probe trifft der Rektor.

(3) Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Beamter trifft der Rektor spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag des Dekans, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist (§ 69 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG).

(4) Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Fakultätsrates und seines Vorschlages führt der Dekan ein Evaluationsverfahren durch. Der Dekan bewertet anhand

1. einer Studentenbefragung,
2. der Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen,
3. der Stellungnahme des Studentenrates,
4. des Selbstberichtes des auf Probe beschäftigten Professors und
5. vorangegangener interner Evaluationen

die Leistungen des auf Probe beschäftigten Professors in der Lehre, bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Forschung.

(5) Der Dekan fordert den auf Probe beschäftigten Professor auf, einen Selbstbericht vorzulegen, der insbesondere

- eine Übersicht über Lehrveranstaltungen und durchgeführte Prüfungen (jeweils chronologisch),
- eine Stellungnahme zu den Ergebnissen von vorangegangenen Lehrveranstaltungsevaluationen und vorangegangenen internen Evaluationen,
- eine Übersicht über betreute laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen,
- eine Darstellung des Professors zu Lehr- und Forschungszielen sowie künstlerische Entwicklungsvorhaben,
- eine Liste künstlerischer Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Preisen,
- eine Publikationsliste (Publikationen, getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften usw.),
- eine Übersicht über Drittmittelanträge und -einwerbungen

enthalten soll. Der Selbstbericht kann darüber hinaus weitere Angaben zu künstlerischen Kooperationsprojekten, Forschungs Kooperationen und sonstigen künstlerischen und wissenschaftlichen Aktivitäten enthalten. Er wird vom Dekan geprüft.

(6) Nach Prüfung des Selbstberichts und unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse, der Stellungnahme des Studentenrates sowie der Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen erstellt der Dekan spätestens 6 Monate vor Ende des Dienstverhältnisses einen Vorschlag über die Weiterbeschäftigung. Er legt seinen Vorschlag dem Fakultätsrat zur Stellungnahme vor. Dem Vorschlag sind beizufügen:

1. Selbstbericht des Professors,
2. Ergebnisse vorangegangener interner Evaluationen,
3. Ergebnisse des Evaluationsverfahrens nach Abs. 4,
4. Stellungnahme des Studentenrates und
5. Stellungnahme des Studiendekans zu den Lehrleistungen.

Nach Anhörung des Fakultätsrates zur Weiterbeschäftigung leitet der Dekan spätestens 5 Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses dem Rektor seinen Vorschlag über eine Weiterbeschäftigung mit den Unterlagen nach Satz 3 und der Stellungnahme des Fakultätsrates zu.

(7) Nach Vorlage der in Abs. 6 genannten Unterlagen entscheidet der Rektor über die weitere Beschäftigung als Beamter oder Angestellter. Der Professor wird spätestens vier Monate vor Ablauf der Probezeit über das Ergebnis des Evaluationsverfahrens unterrichtet.

(8) Nach Zustimmung des Rektors zur unbefristeten Weiterbeschäftigung wird das Verfahren zur Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder zur unbefristeten Beschäftigung im Angestelltenverhältnis von der Verwaltung durchgeführt.

§ 9a

Besondere Regelungen für Juniorprofessoren und die Tenure-Track-Professur

(1) Für das Verfahren zur Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessoren gelten § 64 SächsHSFG und die Festlegungen dieser Ordnung.

(2) Das Verfahren zur Evaluation nach § 70 Satz 3 SächsHSFG von Juniorprofessoren wird in der Ordnung über das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren an der Hochschule für Bildende Künste Dresden geregelt.

(3) Die Juniorprofessur kann mit der Möglichkeit verbunden werden, den Stelleninhaber im Falle einer festgestellten Bewährung als Hochschullehrer (§ 70 Satz 3 SächsHSFG) auf eine Professur zu berufen (sog. Tenure track; § 59 Abs.2 SächsHSFG). Auf diese Option ist bei Ausschreibung der Juniorprofessur hinzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) § 4a findet für laufende Berufungsverfahren keine Anwendung; §§ 20 und 21 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG sind zu beachten.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnung vom 19.04.2017 tritt außer Kraft.

Dresden, den 21.05.2019

Matthias Flügge
Rektor